

[59] II. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund der in § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 213 des Ausführungsgesetzes dazu erteilten Ermächtigung die öffentliche Sparkasse in Stotternheim zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden ist.

Weimar, den 13. Mai 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz. Departement des Innern.
Rothe. Paulsen.**

[60] Das 26. und 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 3608. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 3. Mai 1909.
 „ 3609. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Leipzig 1909. Vom 12. Mai 1909.
 „ 3610. Bekanntmachung, betr. Besetzung der Rauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. Vom 21. Mai 1909.
 „ 3611. Bekanntmachung, betr. Krankenfürsorge auf Rauffahrteischiffen. Vom 21. Mai 1909.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 20:

- S. 213. Ergänzung des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.
 „ 217. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit rohem Kaffee.
 „ 217. Desgl. mit rohen Nietmaschinenbügeln.
 „ 218. Personalveränderungen bei den Stationskontrollleuren.